Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Niederlande-Deutschland-Studien" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und an der Radboud Universiteit Nijmegen vom 17.10.2011 vom 06.03.2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) und in Einklang mit dem Wet op het hoger onderwijs en wetenschappelijk onderzoek in der Fassung vom 21.07.2010 sowie der Strukturregelung der Radboud Universiteit Nijmegen in der Fassung vom 17.12.2010 haben die Westfälische Wilhelms-Universität Münster und die Radboud Universiteit Nijmegen folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Niederlande-Deutschland-Studien" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und an der Radboud Universiteit Nijmegen vom 17.10.2011 (AB Uni 29/2011, S. 2175 ff.) wird wie folgt neu geändert:

1. § 18 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

"⁶Die Leistungen der Studierenden werden nicht nur nach dem deutschen, sondern auch nach dem niederländischen Notensystem bewertet, wobei die Übertragung der Noten nach dem unten stehenden Schema erfolgt.

Deutsche Note	Niederländische Note	Notenbezeichnung
1,0	9,0 (bis 10)	
1,1	8,9	
1,2	8,8	sehr gut
1,3	8,7	
1,4	8,6	
1,5	8,5	

1,6	8,4	
1,7	8,3	
1,8	8,2	
1,9	8,1	
2,0	8,0	gut
2,1	7,9	
2,2	7,8	
2,3	7,7	
2,4	7,6	
2,5	7,5	
2,6	7,4	
2,7	7,3	
2,8	7,2	
2,9	7,1	
3,0	7,0	befriedigend
3,1	6,9	
3,2	6,8	
3,3	6,7	
3,4	6,6	
3,5	6,5	
3,6	6,4	
3,7	6,3	
3,8	6,2	
3,9	6,1	
4,0	6,0	ausreichend
4,0	5,9	
4,0	5,8	
4,0	5,7	
4,0	5,6	
1		1

2. Es wird folgender § 20 a hinzugefügt:

"§ 20 a Iudicium

- (1) Studierende, die im Rahmen des Studiums eine außerordentliche Befähigung nachgewiesen haben, erhalten durch die Radboud Universiteit Nijmegen ein Judicium. Das Judicium wird dem niederländischsprachigen Diploma Supplement angefügt.
- (2) Die folgenden Judicia werden vergeben:

Bene meritum: Die Gesamtnote ist mindestens 2,5 (im niederländischen Notensystem 7,5).

Cum laude: Die Gesamtnote ist mindestens 2,0 (im niederländischen Notensystem 8,0). Die Masterarbeit wurde mindestens mit 1,5 (im niederländischen Notensystem mit 8,5) bewertet. Keine Prüfungsleistung wurde schlechter als 3,5 (im niederländischen Notensystem 6,5) beurteilt.

Summa cum laude: Die Gesamtnote lautet 1,0 (im niederländischen Notensystem mindestens 9,0). Keine Prüfungsleistung wurde schlechter als 3,0 (im niederländischen Notensystem 7,0) beurteilt.

(3) Studierende, die eine Prüfungsleistung erst im dritten Versuch bestanden haben, kommen für ein Judicium nicht in Betracht."

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 08) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.11.2011 sowie des Beschlusses des Dekans der Faculteit der Letteren an der RU Nijmegen vom 22.12.2011.

Münster, den 06.03.2012

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06.03.2012

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles